

Stadt Plauen  
Geschäftsbereich II  
Bürgermeister

Plauen, 04.06.2020

Herrn Oberbürgermeister  
Ralf Oberdorfer

im Hause

**Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion vom 29.01.2020, Reg.-Nr:87-20**

**Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:**

**Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Einsatzgebiete der Freiwilligen Feuerwehren von Plauen territorial zugeordnet auf den Vogtlandkreis ausgeweitet werden können.**

**Dabei ist zu prüfen, ob ein höherer Fördersatz (20 %) bei der Beschaffung von Technik in Anspruch genommen werden kann.**

**Der Verwaltungsausschuss wird darüber im ersten Halbjahr 2020 gemeinsam mit der Auswertung der Jahreshauptversammlungen informiert. Die Wehrleiter der Stadt Plauen sowie ein Verantwortlicher des Vogtlandkreises sind zu diesem Tagesordnungspunkt mit einzuladen und sollen Rederecht erhalten.**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 14 Abs. 1 Sächs. BRKG hat grundsätzlich jede Feuerwehr in einem andern Gemeindegebiet auf Anforderung Hilfe zu leisten.

Darüber hinaus gilt, dass jeder Gemeindefeuerwehrleiter für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich ist. Bei vorhandenen Defiziten in seinem Gemeindegebiet hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes, setzt er sich in das Benehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter der Nachbargemeinde, um die Inanspruchnahme dort vorhandener Technik bei bestimmten Einsatzstichworten in seinem Gemeindegebiet festzulegen. Dies wird dann schriftlich dokumentiert in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO), welche in der Integrierten Leitstelle Zwickau hinterlegt ist.

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeugbeschaffungen prüft die Landkreisbehörde, ob das zu beschaffende Einsatzfahrzeug für die Erfüllung gemeindeübergreifender Einsatzaufgaben gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 Sächs. BRKG vorgesehen werden kann.

Durch das SMI erfolgte mit der Vorgabe in der „Richtlinie Feuerwehrförderung“ vom 01.10.2019, Anlage 2, eine Einordnung, welcher Fahrzeugtyp aufgrund seiner einsatztaktischen Spezifik mit einem erhöhten Förderbetrag zu fördern ist. Dabei erfolgt durch die Landkreisverwaltung auch immer eine Einzelfallprüfung bei Hilfeleistungs- und Tanklöschfahrzeugen der Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Levente Sárközy